



Satzung

vom 16.03.2016

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 13.09.2000

in der Fassung vom 04.06.2014

Aufgrund §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 (GBl S. 870) hat der Gemeinderat am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhält folgende Fassung:

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend für alle für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen.
- (3) Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für Baden-Württemberg.

§ 2

Der bisherigen § 4 (Fahrtkosten) wird zu § 5, der bisherige § 5 (Inkrafttreten) zu § 6.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

Donaueschingen, den 16.03.2016

gez.: Erik Pauly,

Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.